

Rechtliche Würdigung: Nach § 24 Abs. 3 StPO können Staatsanwaltschaft und Beschuldigter (Verteidiger) einen Schöffen wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Ohne einen solchen Ablehnungsantrag kommt § 30 StPO zur Anwendung, wenn entweder ein Schöffe von einem Verhältnis (Selbst-)Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn Gründe bestehen, dass ein Schöffe *von Gesetzes wegen* (§§ 22, 23 StPO) ausgeschlossen ist. Eine Selbstanzeige der Schöffin lag nicht vor, auch nicht mit ihrer Mitteilung an die Vorsitzende, das gegen sie geführte Ermittlungsverfahren habe mit dem vorliegenden Strafverfahren nichts zu tun und sie fühle sich nicht befangen. Der Antrag der Staatsanwaltschaft war nicht „unverzüglich“ (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO) und damit nicht wirksam. Nach Ausscheiden der Schöffin und Eintritt des Ersatzschöffen verhandelte das Gericht nicht mehr in der richtigen Besetzung – ein absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 1 StPO, der zur Aufhebung des Urteils insgesamt führt.

Anmerkung: Die Entscheidung zeigt, dass Schöffen – die an Befangenheitsentscheidungen nicht mitwirken – selbst mittelbar durch die dem Schutz des Angeklagten dienenden Regeln geschützt werden. Die für die Entscheidung über die Besorgnis der Befangenheit zuständigen Berufsrichter können einen Schöffen nicht ohne einen Antrag des Staatsanwalts oder der Verteidigung (bzw. des Angeklagten) ausschließen, es sei denn, der Schöffe bringt die Umstände selbst ins Spiel oder es liegt ein gesetzlicher Ausschlussgrund vor. Ohne einen solchen Antrag entziehen sich die Verhaltensweisen des Schöffen der Beurteilung durch den oder die Berufsrichter. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=f86c1df148aaceee94f4ee7abf0639ad&nr=128701&pos=0&anz=1>
[Abruf: 7.5.2023]

BGH: Unterbrechungsfrist bei erkranktem Ergänzungsschöffen

1. Ergänzungsschöffen sind auch vor ihrem Eintritt in das erkennende Gericht (§ 192 Abs. 2 GVG) „zur Urteilsfindung berufene Personen“ im Sinne von § 229 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StPO.

2. Zu den Aufgaben der Ergänzungsschöffen gehört, der Hauptverhandlung jederzeit so zu folgen, als ob sie an der Urteilsberatung und der abschließenden Entscheidung teilnehmen müssen. (Leitsätze d. Red.)

BGH, Beschluss vom 3.11.2022 – 6 StR 296/21

Sachverhalt: Nach dem Hauptverhandlungstermin vom 27.7.2017 wurde am 7.8.2017 die Erkrankung des Ergänzungsschöffen

J. bekannt. Daraufhin hob die Vorsitzende die Fortsetzungstermine auf und die Strafkammer stellte mit Beschluss vom 16.8.2017 die Hemmung der Unterbrechungsfrist ab dem 5.8.2017 fest. Mit Verfügung vom 4.9.2017 hob die Vorsitzende die Zuziehung des Ergänzungsschöffen auf, weil sich herausgestellt hatte, dass dieser auf absehbare Zeit nicht genesen werde. Die Hauptverhandlung wurde am 7.9.2017 fortgesetzt.

Rechtliche Würdigung: Kann ein Angeklagter „oder eine zur Urteilsfindung berufene Person“ an einer Hauptverhandlung, die bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat, wegen Krankheit nicht teilnehmen, ist die Frist der zulässigen Unterbrechung während der Dauer der Verhinderung gehemmt – nach dem Recht von 2017 für längstens sechs Wochen, heute für zwei Monate (§ 229 Abs. 3 StPO). Die Rechtmäßigkeit der Unterbrechung hängt davon ab, ob der Ergänzungsschöffe schon vor seinem Eintritt in das Verfahren (§ 192 Abs. 2 GVG) eine „zur Urteilsfindung berufene Person“ ist. Dies hat der BGH bejaht.

(1) Der *Wortlaut* von § 229 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StPO trägt dieses Verständnis. Der Begriff „Urteilsfindung“ lässt – im Unterschied zum Begriff der „Entscheidung“ – die Auslegung zu, dass damit auch der Prozess der richterlichen Wahrheitsermittlung gemeint ist, auf dessen Ergebnis die abschließende Entscheidung beruht.

(2) Für diese Auslegung streitet auch die *systematische Stellung* der Vorschriften über die Höchstdauer der Unterbrechung im Abschnitt über die Hauptverhandlung. Zu den Aufgaben des Ergänzungsschöffen gehört, der Hauptverhandlung so zu folgen, als ob er an der Urteilsberatung und der abschließenden Entscheidung teilnehmen müsse. Deshalb hat er das Recht, Zeugen und Sachverständige zu befragen, muss Bedeutung und Tragweite von Zeugenaussagen und Gutachten abschätzen sowie sich – vorläufig – ein Urteil über die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen bilden. Kommt er nicht zum Einsatz, hat er zwar nicht an der *Entscheidung*, aber an der *Verhandlung* mitgewirkt, die der Entscheidung vorausgeht.

(3) Dieses Verständnis steht im Einklang mit dem *Willen des Gesetzgebers*, durch das seinerzeitige Gesetz zur Modernisierung der Justiz die Gerichte zu entlasten, indem auch die Erkrankung eines der Mitglieder des Spruchkörpers lediglich zur Aussetzung der Hauptverhandlung, nicht – wie nach vorherigem Recht – zu deren Abbruch führt.

(4) *Sinn und Zweck* des § 229 Abs. 3 Satz 1 StPO zielen ab auf Ressourcenschonung sowie Vermeidung einer Aussetzung der Hauptverhandlung, die bei langwierigen Beweisaufnahmen und in Haftsachen den Angeklagten erheblich belasten würde. Diesem Zweck dient es, wenn auch ein Ergänzungsschöffe bei vorübergehender Erkrankung nicht endgültig ausscheiden muss, sondern das Verfahren mit ihm fortgesetzt werden kann und er weiterhin zum möglichen Einsatz zur Verfügung steht.

Anmerkung: Nach der sog. Konzentrationsmaxime ist ein Verfahren zügig und ressourcenschonend zu gestalten, was Einfluss sowohl auf die Vorbereitung durch das Gericht als auch auf das Vorbringen und die Wahrnehmung von Rechtsbehelfen, Anträgen usw. der Verfahrensbeteiligten hat. Deshalb darf die Hauptverhandlung nicht für länger als 21 Tage und erst nach 10 Verhandlungstagen bis zu einem Monat unterbrochen werden. Diese Frist kann durch bestimmte Ereignisse gehemmt werden, z. B. durch die Erkrankung einer „zur Urteilsfindung berufenen Person“. Diese Hemmung wiederum darf nicht länger als zwei Monate dauern. Spätestens 10 Tage nach Ablauf der Hemmungsfrist muss die Verhandlung fortgesetzt werden, ansonsten die Verhandlung erneut beginnen muss. Der Gesetzgeber hat mit der Hemmung dem Umstand Rechnung getragen, dass Umfangsverfahren z. B. in Schwurgerichts- oder Wirtschaftsstrafsachen nicht durch Krankheit eines Beteiligten abgebrochen werden sollen. Auch der Einsatz von Ergänzungsschöffen ist eine Maßnahme, umfangreiche Verfahren zu Ende zu bringen, ohne bei Erkrankungen erneut beginnen zu müssen. In der vorliegenden Entscheidung geht es um die Frage, ob die Erkrankung eines Ergänzungsschöffen als noch nicht stimmberechtigtem Mitglied des Gerichts ebenfalls die Hemmung der Unterbrechungsfrist auslöst. Die Beantwortung hängt davon ab, ob ein Ergänzungsschöffe „zur Urteilsfindung berufen“ ist, was der BGH aus dem Wortlaut, der Systematik, dem Willen des Gesetzgebers und der Zielsetzung der Norm bejaht. Damit sind die klassischen Methoden der Auslegung und Interpretation einer Rechtsvorschrift genannt.

Der Beschluss macht für die Ergänzungsschöffen deutlich, dass sie im Verfahren bereits „mittendrin“ und nicht nur „dabei“ sind, soweit es um die Beweisaufnahme geht. Sie müssen für den Fall ihres Eintritts voll im Stoff stehen und haben daher der Verhandlung mit der gleichen Aufmerksamkeit zu folgen wie Hauptschöffen. Deshalb haben sie das Recht, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen (§ 240 Abs. 2 StPO). Sie nehmen an der Beratung nicht teil; diese ist den *zur Entscheidung berufenen Personen* vorbehalten. Ergänzungsschöffen sind, bevor sie ordentliche Mitglieder des Spruchkörpers werden, zur *Urteilsfindung*, aber noch nicht zur *Urteilsentscheidung* berufen. Wird ein Ergänzungsschöffe krank, kann dies zur Hemmung der zulässigen Frist zur Unterbrechung der Hauptverhandlung führen, sodass diese erst nach seiner Genesung (spätestens nach zwei Monaten und ggf. bis zu 10 weiteren Tagen) fortgesetzt wird. Hier war die Genesung des Ergänzungsschöffen innerhalb der Höchstfrist nicht zu erwarten, weshalb er – wie ein kranker Hauptschöffe in solchem Fall auch – aus dem Verfahren ausscheidet. Damit muss die Genesung nicht abgewartet und der Prozess kann fortgesetzt werden – mit einem Ergänzungsschöffen weniger für den nächsten Notfall.

Diese Stellung der Ergänzungsschöffen hat Auswirkungen auf weitere Umstände im Laufe der Hauptverhandlung.

Ihnen ist wie den Hauptschöffen der Anklagesatz auszuhändigen (Nr. 126 Abs. 3 RiStBV), desgleichen die Urkunden im sog. Selbstleseverfahren (§ 249 Abs. 2 StPO). (h/)

Link zum Volltext der Entscheidung:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=9545b6377ccb3348cd39c862189e4fa9&nr=132096&pos=0&anz=1>

[Abruf: 7.5.2023]

OLG Zweibrücken: Amtsenthebung – Gröbliche Pflichtverletzung

1. Ein Schöffe ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat (§ 51 Abs. 1 GVG). Eine solche Pflichtverletzung ist anzunehmen, wenn der Schöffe ein Verhalten zeigt, das ihn aus objektiver Sicht eines verständigen Verfahrensbeteiligten ungeeignet für die Ausübung des Schöffenamtes erscheinen lässt, weil er nicht mehr die Gewähr bietet, unparteiisch und nur nach Recht und Gesetz zu entscheiden.
2. § 51 Abs. 1 GVG (Amtsenthebung) ist auch anwendbar, wenn dem Schöffen ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird. Dabei stellt der Ausschlussgrund einer Verurteilung von mehr als sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Straftat (§§ 32 Nr. 1, 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG) keine Untergrenze dergestalt dar, dass der Schöffe nach einer Straftat *allein* bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen aus dem Schöffenamt entfernt werden kann. § 51 GVG schafft – unter engen Voraussetzungen – eine eigene Möglichkeit, einen Schöffen des Amtes zu entheben.
3. Wegen des verfassungsrechtlichen Prinzips des gesetzlichen Richters ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderem Maße zu beachten. Als gröbliche Pflichtverletzung kommen neben der Verletzung des Beratungsgeheimnisses, wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen, der nicht nur vorübergehenden fehlenden telefonischen und postalischen Erreichbarkeit sowie der Verweigerung der Eidesleistung insbesondere auch verfassungsfeindliche Aktivitäten in Betracht.
4. Weder bußgeldbewehrte Verstöße gegen die Maskenpflicht bei sog. Montagsspaziergängen oder die bloße Teilnahme an solchen Versammlungen noch eine nach dem Versammlungsrecht strafbewehrte Durchführung einer derartigen Versammlung ohne Anmeldung als Veranstalter oder Leiter begründen jeweils für sich allein oder in einer Zusammenschau die Annahme einer gröblichen Amtspflichtverletzung eines Schöffen im Sinne des § 51 Abs. 1 GVG. (Orientierungssätze d. Red.)

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.10.2022 – 1 Ws 187/22